

**Fachbeitrag Artenschutz  
gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG**

**zur**

**3. Änderung des Bebauungsplanes  
Nr. 4.3 „Häslich II“,  
als Bebauungsplan der Innenentwicklung  
gem. § 13 a Baugesetzbuch**

**in der Ortsgemeinde Brachbach**

**Stand: 09. November 2021**

Auftraggeber: Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen

Auftragnehmer: HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

**HKR** |  
Stephan Müller  
Landschaftsarchitekten

Tel.: 02291 / 927803-0  
Fax: 02291 / 927803-9  
info@hkr-landschaftsarchitekten.de  
www.hkr-landschaftsarchitekten.de

Bearbeitung: Maria Luisa Otterbach, MSc Naturschutz und Landschaftsökologie  
Dipl.-Ing. Stephan Müller, Landschaftsarchitekt BDLA AK NW

## INHALTSVERZEICHNIS

<b>1</b>	<b>ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG</b> .....	<b>1</b>
1.1	Datengrundlagen.....	4
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	4
<b>2</b>	<b>WIRKFAKTOREN DES VORHABENS</b> .....	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>RELEVANZPRÜFUNG</b> .....	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH</b> .....	<b>7</b>
4.1	Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen.....	7
4.2	Gestaltungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes.....	8
<b>5</b>	<b>FAZIT</b> .....	<b>8</b>
<b>6</b>	<b>LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS</b> .....	<b>10</b>

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © Geobasisdaten: geoportal.rlp, 2021) .....	1
Abbildung 2: Blick von Südwesten auf die Zuwegung des Geltungsbereiches.....	2
Abbildung 3: Böschungsbereich im Norden des Geltungsbereiches mit angrenzendem Fußweg.....	3
Abbildung 4: Blick von Osten auf den Lagerplatz.....	3
Abbildung 5: Blick von Osten auf die Ruderalflur und den gemähten Bereich.....	4

## Anhang

Anhang 1: Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

## 1 ANLASS UND AUFGABENSTELLUNG

Die Ortsgemeinde Brachbach plant die Errichtung einer Kindertagesstätte angrenzend an das All-gemeine Wohngebiet „Häslich II“.

Zu diesem Zweck ist die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“ notwendig. Der Vorhabenbereich soll zukünftig als Fläche für den Gemeinbedarf gem. § 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB festgesetzt werden.

Das Planungsbüro HKR LANDSCHAFTSARCHITEKTEN wurde im Juli 2021 mit der Artenschutzrecht-lichen Prüfung beauftragt.

Die Lage des Untersuchungsbereiches ist in Abbildung 1 dargestellt.



Abbildung 1: Lage des Geltungsbereiches, o. M. (Quelle: © Geobasisdaten: geoportal.rlp, 2021)

Das Plangebiet liegt im Norden der Ortslage Brachbach in der Verbandsgemeinde Kirchen (Sieg) und umfasst den nördlichen und westlichen Teilbereich des Friedhofs an der „Konrad-Adenauer-Straße“ / „Lerchenweg“. Die Größe des Plangebietes beträgt ca. 0,58 Hektar. Es handelt sich um das Grundstück Gemarkung Brachbach, Flur 8, Flurstück Nr. 2099 tlw.. Im Norden wird der Geltungsbereich durch einen Fußweg begrenzt, der in Verlängerung der Bogenstraße zum Schulge-lände führt. Daran schließt sich nach Norden ein Böschungsbereich mit dichtem Gehölzbestand (überwiegend Haselsträucher) an. Im Osten grenzt die bestehende Wohnbebauung an, im Süden das Friedhofsgelände und im Westen das Gelände der Grundschule Brachbach.

Das Gelände weist mit einem Höhenunterschied von ca. 10 m eine mittlere Hangneigung auf, ausgehend von der „Konrad-Adenauer-Straße“ bis zum Waldrand.

Der Ursprungsbebauungsplan setzt für die Gesamtfläche „Grünfläche Friedhof“ fest. Auch im Flächennutzungsplan sind die Flächen als „Grünfläche Friedhof“ dargestellt.

Es ist beabsichtigt die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 "Häslich II" im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzustellen, da es sich um einen Bebauungsplan der Innenentwicklung zur Wiedernutzbarmachung von Grundstücken handelt. Das Plangebiet weist mit ca. 5.800 m<sup>2</sup> (Grundfläche = ca. 5.800 m<sup>2</sup> x GRZ von 0,4 = ca. 2.320 m<sup>2</sup>) eine Flächengröße von deutlich weniger als 20.000 m<sup>2</sup> auf und die sonstigen Voraussetzungen zur Anwendung des beschleunigten Verfahrens nach § 13 a BauGB sind ebenfalls gegeben.

Der Geltungsbereich umfasst eine ca. 95 m lange, teils gepflasterte, teils geschotterte Zuwegung von der Konrad-Adenauer Straße im Süden des Gebietes. Den Großteil des Geltungsbereiches nimmt ein geschotterter Lagerplatz ein. Im Norden befindet sich ein Böschungsbereich der bis zum angrenzenden Fußweg hin abfällt und mit Gehölzen bestockt ist. Es handelt sich überwiegend um Gehölze mittlerem Baumholzalters. Am Böschungsfuß findet sich jedoch eine Reihe Stiel-Eichen mit mittlerem Baumholzalter. Darüber hinaus ist der Lagerplatz überwiegend von Sträuchern und Gehölzen von geringem bis mittlerem Baumholz umgeben. Vereinzelt stocken jedoch alte Eichen von starkem Baumholz im Geltungsbereich. Der Nordosten des Geltungsbereiches wird von einer Erdaufschüttung eingenommen, auf der sich eine Ruderaflur entwickelt hat. Am nordöstlichen Rand stocken einige Pappeln. Im südöstlichen Bereich liegt eine gemähte Gras- und Krautflur vor.



Abbildung 2: Blick von Südwesten auf die Zuwegung des Geltungsbereiches



Abbildung 3: Böschungsbereich im Norden des Geltungsbereiches mit angrenzendem Fußweg



Abbildung 4: Blick von Osten auf den Lagerplatz



Abbildung 5: Blick von Osten auf die Ruderalflur und den gemähten Bereich

## 1.1 Datengrundlagen

Als Datengrundlage wurden für die artenschutzrechtliche Prüfung folgende Daten herangezogen:

- Informationssystem ArteFakt für das betreffende TK-Blatt 5213 „Betzdorf“
- Kartendienst Artdatenportal (LfU)
- Artennachweise im 2 x 2 km-Raster des LANIS
- Expertenabfrage der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Altenkirchen sowie der örtlichen Naturschutzverbände (ohne Rückmeldung)

## 1.2 Rechtliche Grundlagen

Im Vorhabenbereich können potenziell Tier- oder Pflanzenarten vorkommen, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind. Da vorübergehende Beeinträchtigungen geschützter Arten nicht ausgeschlossen werden können, ist für das Vorhaben nach den gesetzlichen Bestimmungen eine Artenschutzprüfung gem. § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) durchzuführen.

Zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten vor Beeinträchtigungen durch den Menschen sind auf gemeinschaftsrechtlicher und nationaler Ebene umfangreiche Vorschriften erlassen worden. Europarechtlich ist der Artenschutz in den Artikeln 12, 13 und 16 der Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen vom 21.05.1992 - FFH-Richtlinie - (ABl. EG Nr. L 206/7) sowie in den Artikeln 5 bis 7 und 9 der Richtlinie 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten vom 02.04.1979 - Vogelschutzrichtlinie - (ABl. EG Nr. L 103) verankert.

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofes (EuGH) wurde das Bundesnaturschutzgesetz zum 29.07.2009 (in Kraft getreten am 01.03.2010) geändert. Der Bundesgesetzgeber hat damit durch die Neufassung des § 44 BNatSchG die europarechtlichen Regelungen zum Artenschutz, die sich aus der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie ergeben, umgesetzt.

Die Artenschutzprüfung ist eine eigenständige Prüfung im Rahmen der naturschutzrechtlichen Zulassung eines Bau- oder Planvorhabens, welche nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann (UVS, FFH-Verträglichkeitsprüfung). Grundlage für die Artenschutzprüfung ist der vorliegende Fachbeitrag Artenschutz. In dieser Vorprüfung wird durch eine überschlägige Prognose geklärt, ob und ggf. bei welchen Arten artenschutzrechtliche Konflikte auftreten können. Dazu werden verfügbare Informationen (örtliche Naturschutzverbände, LANIS) zum betroffenen Artenspektrum eingeholt. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 sind folgendermaßen gefasst:

"Es ist verboten,

1. *wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
2. *wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,*
3. *Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,*
4. *wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören."*

Nach § 44 Abs. 5 gelten diese Verbote bei nach § 15 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft nur für die europäischen Vogelarten und die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie.

## 2 WIRKFAKTOREN DES VORHABENS

Durch die Umsetzung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“ kommt es zur Überplanung des gesamten Geltungsbereiches. Es kann davon ausgegangen werden, dass alle vorhandenen Strukturen vollständig verloren gehen.

Als wesentliche Wirkfaktoren sind die folgenden Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensraumfunktionen zu nennen:

**Anlagebedingt** kommt es zum Habitatfunktionsverlust für Tiere, die in ihrer Lebensweise vorwiegend an Gehölzstrukturen, alte Solitärbäume und Ruderalfluren gebunden sind.

**Baubedingt** kann es kurzzeitig und jeweils kleinräumig zu Störungen angrenzender Biotope in Form von Lärm-, Licht- und Staubbelastung durch den Baustellenbetrieb und -verkehr kommen.

**Betriebsbedingt** sind keine zusätzlichen Störfaktoren zu erwarten, da das Plangebiet im Siedlungsbereich liegt und von Wohnbebauung und dem Schulgelände umgeben ist.

### 3 RELEVANZPRÜFUNG

In der Artenschutzprüfung werden alle Arten behandelt, deren Vorkommen im Wirkraum des Projektes zu erwarten ist. Arten, deren Habitatansprüche im Untersuchungsgebiet nicht erfüllt sind, werden nicht beachtet.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung wurden diejenigen Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle) und die daher einer detaillierten artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen. In Anhang 1 „Ergebnis der Relevanzprüfung“ ist die Einschätzung des Vorkommens und der Betroffenheit der Arten im Untersuchungsgebiet dargelegt.

Die **Großsäuger** Luchs und Wildkatze bevorzugen große zusammenhängende und störungsarme Wälder mit einem hohen Strukturreichtum. Aufgrund der Habitatausstattung und der Lage im Siedlungsbereich ist mit den Großsäugern nicht zu rechnen.

Mit der **Haselmaus** ist im Geltungsbereich selbst nicht zu rechnen, da die entsprechenden Habitatstrukturen fehlen. Allerdings könnte die Art im nördlich angrenzenden Böschungsbereich vorkommen. Dieser weist einen relativ jungen, reich strukturierten Gehölzbestand mit fruchttragenden Gehölzen (Hasel, Holunder, Brombeere) auf, die der Art als Nahrung dienen. Eine Beeinträchtigung der Art ist jedoch auszuschließen, da in diesen Bereich nicht eingegriffen wird und von keiner zusätzlichen Störung durch das Vorhaben ausgegangen wird.

Die **Schmetterlingsarten** Blauschillernder Feuerfalter und Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling können im Vorhabensbereich ausgeschlossen werden. Während der Blauschillernde Feuerfalter blütenreiche Feuchtwiesen besiedelt, ist der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling auf Offenlandbestände mit den Großen Wiesenknopf angewiesen. Diese Habitate liegen im Geltungsbereich nicht vor.

Die aufgeführten **Amphibienarten** Geburtshelferkröte, Gelbbauchunke, Kreuzkröte und Kammolch sind im Vorhabensgebiet auszuschließen. Es finden sich keine geeigneten Laichgewässer in der näheren Umgebung, auch als Landlebensraum ist das Vorhabensgebiet nicht geeignet.

Für die **Zauneidechse** und **Schlingnatter** finden sich im Geltungsbereich keine potentiellen Habitate. Das Plangebiet ist mit Gehölzen eingefasst und somit stark beschattet. Es finden sich keine sonnenexponierten, vegetationsarmen Bereiche, welche die Reptilienarten bevorzugen.

Im Geltungsbereich sind **Wasservögel und Vögel des Offenlandes** sowie **Arten die auf geschlossene Waldbestände** angewiesen sind, auszuschließen. Da die entsprechenden Habitatstrukturen nicht gegeben sind.

Die folgenden Arten könnten den eingriffsrelevanten Bereich als Fortpflanzungs- und Ruhestätte und / oder als Nahrungshabitat nutzen:

Für die aufgeführten **Fledermausarten** stellt der Vorhabensbereich ein potentiell Nahrungshabitat dar. Außerdem können sich innerhalb der Gehölzbestände Tagesverstecke der Artengruppe befinden (Spalten oder abgeplatzte Rinde an Gehölzen). Mit Wochenstuben oder frostfreien Winterquartieren ist im Vorhabensbereich nicht zu rechnen, da keine Höhlenbäume vorgefunden wurden. Es wird überdies nicht von einem essentiellen Nahrungshabitat ausgegangen, da die mobilen Arten auf umliegende Flächen von ähnlicher Habitatqualität ausweichen kann. Durch eine Fällzeitbeschränkung (V 1) kann eine Beeinträchtigung der Fledermausarten vermieden werden. Die Fällung der Gehölze darf ausschließlich außerhalb Aktivitätszeit der Fledermäuse erfolgen.

### **Vogelarten**

Bei einem Großteil der aufgeführten Vögel, insbesondere bei den **Waldvögeln** sowie **den Vögeln der Heckenstrukturen und Feldgehölze** handelt es sich überwiegend um Vogelarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Durch eine Fällzeitbeschränkung (V 1) kann eine Beeinträchtigung der Arten vermieden werden. Die Fällung der Gehölze darf ausschließlich außerhalb der Brutsaison der Vogelarten erfolgen. Da in näherer Umgebung genügend Gehölzstrukturen in ähnlicher Qualität zur Verfügung stehen können vorkommende Arten dorthin ausweichen.

Im Vorhabensbereich wurden keine Horste oder Baumhöhlen vorgefunden, die als Brutstätte für **Greifvögel und Eulen** infrage kommen. Einige aufgeführte Arten der Artengruppe nutzen das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat. Es handelt sich jedoch nicht um ein essentielles Nahrungshabitat, da in der näheren Umgebung ähnliche Strukturen zur Verfügung stehen, auf die die mobile Artengruppe ausweichen kann. Es ist keine Beeinträchtigung der Greifvögel und Eulen durch das Vorhaben zu erwarten.

Es finden sich keine Höhlenbäume innerhalb des Geltungsbereiches, die zur Anlage von Brutstätten von **Spechten** dienen können. Die Gehölzbestände innerhalb des Vorhabensbereich sind überwiegend von geringem Baumholzalter und eignen sich nicht zur Anlage von Baumhöhlen. Darüber hinaus finden sich Einzelbäume von mittlerem und starkem Baumholzalter, dabei handelt es sich um vitale Hartholzarten, die keine Höhlen aufweisen. Die Artengruppe nutzt das Vorhabensgebiet als Nahrungshabitat. Dieses wird jedoch ebenfalls als nicht essentiell eingestuft. Es ist keine Beeinträchtigung der Spechte durch das Vorhaben zu erwarten.

## **4 MASSNAHMEN ZUR VERMEIDUNG; MINDERUNG UND ZUM AUSGLEICH**

### **4.1 Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

#### **V 1 Fällzeitbeschränkung**

Um die Erfüllung des Verbotstatbestandes gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu vermeiden, ist die Fällung von Gehölzen außerhalb der Brut- und Fortpflanzungszeiten von Vögeln und Fledermäusen, also zwischen November und Ende Februar, vorzunehmen. Von den Zeiten kann abgewichen werden, wenn durch eine faunistische Fachkraft nachgewiesen wird, dass keine Tiere in den Gehölzen brüten.

## **4.2 Gestaltungsmaßnahmen zugunsten des Artenschutzes**

### **G 1 Beleuchtung:**

Die Beleuchtung von Kita-Gelände und Zufahrten ist gemäß der Prämisse „so wenig Licht wie möglich und so viel wie nötig“ auszurichten und auf das notwendige Maß zu begrenzen. Die Beleuchtung ist so zu gestalten, dass sich die Lichtbelastung außerhalb des Plangebietes nicht signifikant erhöht. Dementsprechend soll nur gerichtetes Licht verwendet werden, z.B. LEDs oder abgeschirmte Leuchten, die das Licht nur dorthin strahlen, wo es dringend benötigt wird, also nach unten bzw. in das Plangebiet hinein. Die Beleuchtung angrenzender Fledermauslebensräume ist zu verhindern. Es ist eine bedarfsgerechte Beleuchtung mit Bewegungsmeldern und / oder tageszeitlich begrenzter Beleuchtung mit bodennahen Lampen zu wählen. Die Beleuchtungsstärke sollte so niedrig wie möglich sein, also nicht über die EU-Standards erforderliche Mindestbeleuchtungsstärke hinaus gehen. Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2.700 K sollten nicht eingesetzt werden.

### **G 2 Schaffung von Spaltenquartieren und Tagesverstecken an vorgesehener Bebauung:**

Hierzu wird auf das „Baubuch Fledermäuse“ (Dietz, M.(2000) et al., Gießen), insbesondere Seite 143ff verwiesen. Da die künftige Bebauung nicht bekannt ist, können keine detaillierteren Angaben gemacht werden. Bei Schaffung von neuen Spaltenquartieren ist auf die Verwendung von Holzschutzmitteln zu verzichten.

## **5 FAZIT**

Die ASP I stellt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der zu erwartenden Wirkfaktoren dar. Die Betroffenheit der potenziell vorkommenden Arten wird in Abhängigkeit von dem Vorhaben und den örtlichen Gegebenheiten ermittelt.

Aus artenschutzfachlicher Sicht ist durch die 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“ unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungsmaßnahme, keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten. Die artenschutzrechtlich relevanten Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG treten daher nicht ein. Ein Ausnahmetatbestand gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ergibt sich nicht.

Auftragnehmer:  
HKR Landschaftsarchitekten  
Umwelt ▪ Stadt ▪ Land  
Kaiserstraße 28  
51545 Waldbröl

Auftraggeber:  
Verbandsgemeindeverwaltung Kirchen  
Lindenstraße 1  
57548 Kirchen

Aufgestellt:  
Waldbröl, den 09. November 2021

Aufgestellt:  
Kirchen, den



Dipl.-Ing. Stephan Müller  
Landschaftsarchitekt AK NW

## **6 LITERATUR- UND QUELLENVERZEICHNIS**

GESETZ ÜBER NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE, 2009: Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG vom 29. Juli 2009.

LANDESAMT FÜR UMWELT RLP, 2015: ARTeFakt – Arten und Fakten.

RICHTLINIE DES RATES 92/43/EWG VOM 21. MAI 1992 ZUR ERHALTUNG DER NATÜRLICHEN LEBENS-RÄUME SOWIE DER WILD LEBENDEN TIERE UND PFLANZEN (FFH-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 206 vom 22.07.1992, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 97/62/EG vom 08.11.1997 (ABI. Nr. 305)

RICHTLINIE DES RATES 79/409/EWG VOM 02. APRIL 1979 ÜBER DIE ERHALTUNG DER WILD LEBENDEN VOGELARTEN (VOGELSCHUTZ-RICHTLINIE); ABI. Nr. L 103 vom 25.04.1979, zuletzt geändert durch die Richtlinie des Rates 91/244/EWG vom 08.05.1991 (ABI. Nr. 115)

## Anhang 1

### Ergebnis der Relevanzprüfung (Artenschutzrechtliche Vorprüfung)

Die folgende Tabelle zeigt die im Bereich des Messtischblattes 5213 Betzdorf potenziell vorkommenden Arten, für die in Rheinland-Pfalz besondere rechtliche Vorschriften gelten. Es handelt sich um Arten, die entweder gem. Bundesnaturschutzgesetz § 7 Abs. 2, Nr. 14 streng geschützt oder in der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (Anhang IV) bzw. EU-Vogelschutzrichtlinie (Artikel 4, Absatz 1 und 2) erfasst sind.

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<b>Vögel</b>							
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Acrocephalus arundinaceus</i>	Drosselrohrsänger	Art.4(2): Brut	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Actitis hypoleucos</i>	Flussuferläufer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Aegolius funereus</i>	Raufußkauz	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. .
<i>Alcedo atthis</i>	Eisvogel	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen
<i>Anas crecca</i>	Krickente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Anas platyrhynchos</i>	Stockente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. .
<i>Anthus pratensis</i>	Wiesenpieper	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. .
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Apus apus</i>	Mauersegler		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. .
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	sonst.Zugvo- gel	§	+	(+)	-	Keine Brut- oder essentielle Nahrungsha- bitate betroffen.
<i>Asio otus</i>	Waldohreule		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Aythya ferina</i>	Tafelente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Aythya fuligula</i>	Reiherente	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Bubo bubo</i>	Uhu	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Carduelis flammea</i>	Birkenzeisig		§	+	(+)	-	Keine Brut- oder Nahrungshabitate betroffen.
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Certhia familiaris</i>	Waldbaumläufer		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Charadrius dubius</i>	Flussregenpfeifer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Ciconia nigra</i>	Schwarzstorch	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Cinclus cinclus</i>	Wasseramsel		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Columba oenas</i>	Hohltaube	sonst.Zugvogel	§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Coturnix coturnix</i>	Wachtel	sonst.Zugvogel	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Crex crex</i>	Wachtelkönig	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Cuculus canorus</i>	Kuckuck		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Dryobates minor</i>	Kleinspecht		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrammer		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Falco subbuteo</i>	Baumfalke	sonst.Zugvogel	§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Fulica atra</i>	Blässhuhn, Blässsralle	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Gallinago gallinago</i>	Bekassine	Art.4(2): Brut	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Gallinula chloropus</i>	Teichhuhn, Grünfüßige Teichralle	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher		§	+	(+)	-	Potentiell Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Gavia stellata</i>	Sterntaucher	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Grus grus</i>	Kranich	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Hippolais icterina</i>	Gelbspötter	sonst.Zugvogel	§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentiell Nahrungshabitats.
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentiell Nahrungshabitats.
<i>Jynx torquilla</i>	Wendehals	Art.4(2): Brut	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Lanius excubitor</i>	Raubwürger	sonst.Zugvogel	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Larus canus</i>	Sturmmöwe	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Larus ridibundus</i>	Lachmöwe	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Locustella naevia</i>	Feldschwirl		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Lymnocyptes minimus</i>	Zwergschnepfe	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Milvus migrans</i>	Schwarzmilan	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Milvus milvus</i>	Rotmilan	Anh.I: VSG	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Motacilla cinerea</i>	Gebirgsstelze		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Motacilla flava</i>	Wiesenschafstelze	sonst.Zugvogel	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Nucifraga caryocatactes</i>	Tannenhäher		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Oenanthe oenanthe</i>	Steinschmätzer	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Oriolus oriolus</i>	Pirol		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Pandion haliaetus</i>	Fischadler	Anh.I	§§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitats.
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Parus major</i>	Kohlmeise		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Parus montanus</i>	Weidenmeise		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Parus palustris</i>	Sumpfbeise		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Perdix perdix</i>	Rebhuhn	2		-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Pernis apivorus</i>	Wespenbussard	V/V w	Anh.I: VSG	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Phalacrocorax carbo</i>	Kormoran		Art.4(2): Rast	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Phoenicurus phoenicurus</i>	Gartenrotschwanz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Pica pica</i>	Elster		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	Anh.I: VSG	§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht		§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Pluvialis apricaria</i>	Goldregenpfeifer	Anh.I: VSG	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Podiceps cristatus</i>	Haubentaucher	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VS	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Podiceps nigricollis</i>	Schwarzhalstaucher	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Regulus ignicapilla</i>	Sommergoldhähnchen		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Saxicola rubetra</i>	Braunkehlchen	Art.4(2): Brut	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Saxicola rubicola</i>	Schwarzkehlchen	sonst.Zugvogel	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Scolopax rusticola</i>	Waldschnepfe	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Streptopelia decaocto</i>	Türkentaube		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Streptopelia turtur</i>	Turteltaube		§§§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke		§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke		§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Tachybaptus ruficollis</i>	Zwergtaucher	Art.4(2): Rast	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Tetrastes bonasia</i>	Haselhuhn	Anh.I: VSG	§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VS	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Tringa ochropus</i>	Waldwasserläufer	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Turdus merula</i>	Amsel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel		§	+	(+)	-	Potentielles Habitat. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Tyto alba</i>	Schleiereule		§§§	+	(+)	-	Keine Brutstätte betroffen. Potentielles Nahrungshabitat.
<i>Vanellus vanellus</i>	Kiebitz	Art.4(2): Rast	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitate.
<b>Säuger</b>							
<i>Felis silvestris</i>	Wildkatze	IV	§§§	-	-	-	Kein geeignetes Habitat.
<i>Lynx lynx</i>	Luchs	II, IV	§§§	-	-	-	Kein geeignetes Habitat.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebens- räume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
<i>Muscardinus avellanarius</i>	Haselmaus	IV	§§	-	-	-	Kein geeignetes Habitat.
<i>Myotis bechsteinii</i>	Bechsteinfledermaus	II, IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Myotis brandtii</i>	Große Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Myotis myotis</i>	Großes Mausohr	II, IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Myotis mystacinus</i>	Kleine Bartfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projekttraum	Vorkommen der Art im Projekttraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
							und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<i>Plecotus auritus</i>	Braunes Langohr	IV	§§	+	(+)	-	Keine Wochenstuben oder Winterquartiere betroffen. Potentielle Tagesverstecke und Nahrungshabitate. Eine Beeinträchtigung der Art kann durch Vermeidungsmaßnahmen verhindert werden (V 1).
<b>Schmetterlinge</b>							
<i>Lycaena helle</i>	Blauschillernder Feuerfalter	II, IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	II, IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen. +
<b>Amphibien</b>							
<i>Alytes obstetricans</i>	Geburtshelferkröte	IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	II, IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

wissenschaftlicher Name	deutscher Name	FFH/VSR	Schutz	Potenzielle Lebensräume im Projektraum	Vorkommen der Art im Projektraum	Beeinträchtigung durch das Projekt	Ausschlussgründe für die Art
				- = nicht vorhanden + = vorhanden (+) = vermutet			
Bufo calamita	Kreuzkröte	IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
Triturus cristatus	Kamm-Molch	II, IV	§§	-	-	-	Keine Laich-, Nahrungshabitate oder Landlebensräume betroffen.
<b>Reptilien</b>							
Coronella austriaca	Schlingnatter	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.
Lacerta agilis	Zauneidechse	IV	§§	-	-	-	Keine geeigneten Habitatstrukturen.

<b>Schutzstatus gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 7, Abs. 2, Nr. 13 und 14)</b>	
§	Besonders geschützte Art
§§	Streng geschützte Art
§§§	Streng geschützte Art gem. EG-Artenschutzverordnung Nr. 338/97
<b>Gelistet in Anhang der FFH-Richtlinie</b>	
II	Anhang II-Art
IV	Anhang IV-Art
V	Anhang V-Art
<b>Gelistet in der Vogelschutzrichtlinie</b>	
Anh.I: VSG	Anhang I, Zielart: Vogelschutzgebiet in RP

Fachbeitrag Artenschutz gem. § 44 Abs. 1 BNatSchG zur  
3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 4.3 „Häslich II“  
in der Ortsgemeinde Brachbach

---

Art.4 (2): Brut	Zugvogelart, Zielart: Brut in VSG in RP
Art.4 (2): Rast	Zugvogelart, Zielart: Rast in VSG in RP
Sonst. Zugvogel	Sonstige gefährdete Zugvogelart – Brut in RP